


Merkblatt



Corona-Pandemie
Auswirkungen auf die
Rechnungslegung von
Hochschulen

RECHNUNGSLEGUNG

Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Rechnungslegung von Hochschulen zum 31.12.2019

Das IDW hat in mehreren Veröffentlichungen Hinweise zum Umgang mit den Auswirkungen der Ausbreitung des Coronavirus auf die Rechnungslegung zum Stichtag 31.12.2019 und deren Prüfung veröffentlicht. Im Folgenden möchten wir eine allgemeine Hilfestellung zur Berichterstattung über diese Thematik in einem Jahresabschluss einer Hochschule zum 31.12.2019 und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 geben.

Das Auftreten des Coronavirus als weltweite Gefahr ist bilanziell grundsätzlich als ein wertbegründendes Ereignis einzustufen, mit der Folge, dass die damit zu erwartenden bilanziellen Konsequenzen erst im Jahresabschluss zum 31.12.2020 zu berücksichtigen sind. Eine Ausnahme gilt hingegen dann, wenn infolge der Auswirkungen der Corona-Pandemie nicht mehr von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgegangen werden kann (§ 252 Abs. 1 Nr. 2 HGB), so dass der Jahresabschluss zum 31.12.2019 unter Abkehr von der Going Concern-Prämisse aufzustellen ist. Dies kann im Hochschulbereich bei Beteiligungsgesellschaften in Frage kommen, die erheblich von den Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen sind, und die daher nicht mehr von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit ausgehen können.

Gleichwohl ist die Corona-Pandemie ein globales Ereignis, welches auch erhebliche anhaltende Folgen für die Wirtschaft und die öffentlichen Haushalte haben wird. Daher ist zu prüfen, ob eine Berichterstattung im Jahresabschluss zum 31.12.2019 und dem Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2019 zu erfolgen hat. Für die Berichterstattung über die Auswirkungen der Corona-Pandemie kommen grundsätzlich der sog. Nachtragsbericht im Anhang und der Risikobericht im Lagebericht in Frage.

Erläuterungen im Anhang 2019 - Nachtragsbericht

Nach § 285 Nr. 33 HGB ist im Anhang unter der sog. Nachtragsberichterstattung über Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten, die nach dem Schluss des Geschäftsjahres eingetreten und weder in der Gewinn- und Verlustrechnung noch in der Bilanz berücksichtigt sind. In dieser Berichterstattung sind Art und finanzielle Auswirkungen des Vorgangs anzugeben.

Ein Vorgang hat eine besondere Bedeutung, wenn seine Auswirkung dazu geeignet ist das Bild, welches der Jah-

resabschluss zum Bilanzstichtag vermittelt, zu beeinflussen, und ohne die Nachtragsberichterstattung die Entwicklung des Unternehmens bzw. der Hochschule nach dem Abschlussstichtag von den Abschlussadressaten wesentlich anders beurteilt werden würde.

Die Notwendigkeit einer Berichterstattung hängt von der individuellen Betroffenheit des Unternehmens bzw. der Hochschule von den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die künftige Entwicklung ab. Es besteht keine generelle Berichtspflicht, eine „Fehlanzeige“ ist nicht erforderlich.

Bezogen auf eine Hochschule ist daher eine Einschätzung dahingehend vorzunehmen, ob das vom Jahresabschluss zum 31.12.2019 vermittelte Bild wesentlich anders ausgesehen hätte, wenn die Corona-Pandemie bereits in 2019 eingetreten und die daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen in der Geschäftsentwicklung 2019 ihren Niederschlag gefunden hätten.

Zwar können derzeit die mittel- bis langfristigen Folgen für die öffentliche Finanzierung der Hochschulen nicht abgesehen werden, bezogen auf die staatlichen Finanzierungsquellen, Grundfinanzierung und Sondermittel (wie bspw. Hochschulpakt- und Qualitätsverbesserungsmittel), kann aufgrund der bestehenden rechtlichen Rahmenbedingungen u. E. derzeit davon ausgegangen werden, dass sich diese kurzfristig nicht verändern werden.

Eine weitere wichtige Finanzierungsquelle sind bei vielen Hochschulen die Drittmittel. Sofern es sich hierbei um öffentlich finanzierte Antragsforschung handelt, gelten die Ausführungen zur Grundfinanzierung entsprechend. Im Hinblick auf die Auftragsforschung können die finanziellen Folgen derzeit noch nicht verlässlich abgeschätzt werden, weil diese maßgeblich von den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Wirtschaft und den einzelnen

ren Zeitraum bergen operative Risiken, deren Tragweite sicherlich erheblich, derzeit aber noch gar nicht verlässlich und detailliert abgesehen werden kann. Zudem können eine Vielzahl von finanziellen Risiken, insbesondere im Hinblick auf die öffentliche Finanzierung und die Auftragsforschung, sowie IT-Risiken von Bedeutung sein. Es zeigt sich, dass durch die Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des laufenden Hochschulbetriebs und die Umsetzung neuer Arbeitsformen (z. B. Online-Veranstaltungen, Homeoffice im Verwaltungsbereich in einem deutlich größeren Umfang), erhöhte Anforderungen an die IT-Infrastruktur gestellt werden, vor allem in Bezug auf die IT-Sicherheit und Verfügbarkeit, was mit erhöhten Risiken einhergeht.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie und der dagegen ergriffenen Maßnahmen auf die wirtschaftliche Ent-

wicklung einer Hochschule können derzeit noch nicht verlässlich quantifiziert werden. Es ist jedoch davon auszugehen, dass im Vergleich zur Planung grundsätzlich mit geringeren Erträgen in drittfinanzierten Aufgabenbereichen und höheren Aufwendungen zu rechnen ist, die sich auch im Ergebnis einer Hochschule niederschlagen werden.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen sind die Entwicklungen aufgrund der Corona-Pandemie in dem Prognose- und Risikobericht einer Hochschule aufzunehmen.

Auf der vorherigen Seite finden Sie eine Übersicht, in der wir eine Auswahl von Risiken aufgenommen haben, die sich wesentlich auf die künftige Entwicklung einer Hochschule auswirken können, und die grundsätzlich für eine Berichterstattung im Lagebericht in Frage kommen.

Ansprechpartner bei PKF Fasselt Schlage



WP/StB Urte Lickfett
Partnerin
Tel.: +49 203 30001 263
urte.lickfett@pkf-fasselt.de



WP/StB Axel Pohl
Senior Manager
Tel.: +49 203 30001 166
axel.pohl@pkf-fasselt.de

PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft · Steuerberatungsgesellschaft · Rechtsanwälte

Informationen zu unseren Standorten und Ansprechpartnern unter www.pkf-fasselt.de

Die Inhalte dieser PKF* Publikation können weder eine umfassende Darstellung der jeweiligen Problemstellungen sein noch den auf die Besonderheiten von Einzelfällen abgestimmten steuerlichen oder sonstigen fachlichen Rat ersetzen. Wir sind außerdem bestrebt sicherzustellen, dass die Inhalte der PKF Nachrichten dem aktuellen Rechtsstand entsprechen, weisen aber darauf hin, dass Änderungen der Gesetzgebung, der Rechtsprechung oder der Verwaltungsauffassung immer wieder auch kurzfristig eintreten können. Deshalb sollten Sie sich unbedingt individuell beraten lassen, bevor Sie konkrete Maßnahmen treffen oder unterlassen.

*PKF Fasselt Schlage ist ein Mitgliedsunternehmen des PKF International Limited Netzwerks und in Deutschland Mitglied eines Netzwerks von Wirtschaftsprüfern gemäß § 319 b HGB. Das Netzwerk besteht aus rechtlich unabhängigen Mitgliedsunternehmen. PKF Fasselt Schlage übernimmt keine Verantwortung oder Haftung für Handlungen oder Unterlassungen anderer Mitgliedsunternehmen. Die Angaben nach der Dienstleistungsinformationspflichten-Verordnung sind unter www.pkf-fasselt.de einsehbar.